



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Donnerstag, 10. November 1949

Nr. 46

Amtseinsetzung des Landrats in Calw

Am 14. November im Georgenäum

Am Montag, 14. November 1949, 16 Uhr, findet im Georgenäum in Calw die Verabschiedung des Herrn Landrats Wagner und die Amtseinsetzung des Herrn Landrats Geissler durch Herrn Innenminister Renner statt.

Leider ist es wegen Platzmangels nicht möglich, außer den geladenen Gästen noch andere Personen zur Feier zuzulassen.

Diese Veröffentlichung gilt als Einladung an die Herren Bürgermeister und Verwaltungsaktuelle des Kreises.

Landratsamt Calw

Kosten der Schülerspeisung

Das Kreisernährungsamt Calw — Kreisgeschäftsstelle für die Schülerspeisung — fordert die an der Schülerspeisung beteiligten Gemeinden zu einem Bericht über ihre Unkosten für diese Einrichtung auf.

Vom Ergebnis dieser Berichte hängt die Höhe des Staatsbeitrages an die Gemeinden ab. Die Zahlen des Kreises Calw sind für das ganze Land maßgebend. Es liegt deshalb im Interesse aller Gemeinden mit Schülerspeisung, daß alle Unkosten richtig erfaßt werden. Dabei ist insbesondere der

Kartoffelversorgung gesichert

Zur Lage auf dem Kartoffelmarkt wird von seiten des Landwirtschaftsministeriums mitgeteilt:

Die Versorgung des Verbrauchers mit Speisekartoffeln für das Land Württemberg-Hohenzollern ist gesichert. Die bisherigen Erträge unseres Landes reichten nicht voll aus, um den Bedarf zu decken. Daher mußten aus den norddeutschen Ländern, die, wie im Vorjahr, eine überdurchschnittlich gute Ernte zu verzeichnen hatten, größere Mengen zugeführt werden. Diese Kartoffeln sind qualitativ zur Einlagerung gut geeignet. Die Kartoffeln unseres Landes sind infolge der anhaltenden Trockenheit in diesem Jahr klein und teilweise auch nicht schalenfest. Es ist daher erforderlich, die Einkellerungskartoffeln gut zu sortieren und die nicht schalenfesten zum alsbaldigen Verbrauch zu verwenden.

Die Erzeuger sind infolge der schwächeren Ernte an ein Ablieferungssoll nicht mehr gebunden. Die kleinfällenden Kartoffeln müssen als Futterkartoffeln Verwendung finden.

Die Preisfrage bringt teilweise Beunruhigung in die Verbraucherschaft. Es wurde auch festgestellt, daß Preise gefordert wurden, die keineswegs gerechtfertigt sind und auf Spekulationen hinauslaufen. Die zugelieferten Kartoffeln dürfen für die Verbraucher im allgemeinen nicht mehr als DM 6,50 pro 50 kg kosten.

Maßnahmen zur Herabsetzung des Schweinefleischpreises

Die von der Regierung von Südwürttemberg getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der eingetretenen Verteuerung des Schweinefleisches sind vielfach in der Presse falsch verstanden und ausgelegt worden. Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt deshalb hierzu die nachstehende Aufklärung:

Es wurden seinerzeit die Erzeugerpreise für Schweinefleisch denen der Bizone ange-

Wert gemeindeeigenen Materials, wie Brennholz, Kohlen usw., mit in Rechnung zu stellen. Ich bitte auch von mir aus alle beteiligten Gemeinden, die gewünschten Berichte pünktlich zu machen.

Bad Liebenzell, den 9. Nov. 1949

Klepser.

Kriegsfolgeschäden im Land Württemberg-Hohenzollern

Seit Juni dieses Jahres sind alle Industrie- und Handwerksbetriebe vom Wirtschaftsministerium in der Tagespresse und durch besondere Rundschreiben aufgefordert worden, ihre nach Kriegsende entstandenen Verluste an Maschinen, Betriebs-einrichtungen usw. zu melden. Diese Erfassung, die allein die Unterlage für etwaige Entschädigungsansprüche bilden kann, muß jetzt abgeschlossen werden. Letzter Termin für die Einreichung der Meldungen an die Industrie- und Handelskammern bzw. an die Kreisinnungsverbände ist der 1. Dezember 1949. Bei allen Firmen, deren Bescheid bis dahin nicht eingegangen ist, wird vom Wirtschaftsministerium angenommen, daß Verluste dieser Art bei ihnen nicht eingetreten sind.

glichen, um einen ausgeglichenen Markt herzustellen und die Versorgung der Bevölkerung mit Schweinefleisch zu sichern. Diese Preise wurden schon seit längerer Zeit in der Bizone nicht mehr eingehalten. In Württemberg-Hohenzollern wurde dagegen die Preisdisziplin bis vor wenigen Wochen aufrecht erhalten. Dies sollte nicht vergessen werden. Durch das Angebot der Abnehmer aus den benachbarten Gebieten mit höherer Preislage wurde nun auch in unserem Land seit einigen Wochen der Schweinefleischpreis in unverantwortlicher Weise in die Höhe getrieben. Das Landwirtschaftsministerium stand dieser Entwicklung von vornherein ablehnend gegenüber und hat von sich aus auf Gegenmaßnahmen gedrängt, die

Anordnung des Landesjagdammtes über Jagd- und Schonzeiten des Wildes

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 12. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 279) wird angeordnet:

I. Die Jagd darf bis auf weiteres ausgeübt werden auf

1. Männliches Rotwild vom 1. August bis 31. Januar
2. Männliches Damwild vom 1. September bis 31. Januar
3. Weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 16. September bis 31. Januar
4. Männliches Rehwild vom 1. Juni bis 31. Oktober
5. Weibliches Rehwild und Kitze vom 16. September bis 31. Dezember
6. Hasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember
7. Edel- und Steinmarder vom 1. Dezember bis 31. Januar
8. Auer-, Birk- und Rackelhähne vom 1. April bis 15. Mai
9. Haselhähne vom 1. September bis 30. November
10. Rebhühner vom 1. September bis 30. November
11. Fasanen vom 1. November bis 31. Dezember
12. Wilde Tauben (ohne Turteltauben)

dann auch, unterstützt durch die Proteste der Verbraucherschaft, durch die Regierung beschlossen wurden.

Durch Verordnung wurden die Ausgangspreise wieder für verbindlich erklärt. Wenn unter diesen Preisbedingungen die Versorgung der Bevölkerung gesichert sein sollte, mußte selbstverständlich eine schrankenlose und unkontrollierte Ausfuhr von Schweinen unterbunden werden.

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, daß es sich bei den eingeleiteten Maßnahmen, wie Preiskontrolle, Transportscheinpflicht für Vieh und Transportkontrollen nicht um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung handelte, sondern allein der Kampf um den Preis aufgenommen wurde. Es ist völlig unzutreffend, von einer Ausfuhrsperrung zu sprechen. Die Lieferverpflichtungen in Fleisch in andere Länder werden nach wie vor erfüllt. Auch Einzeltransporte können erfolgen, wenn sie genehmigt sind. Es ist unverständlich, wie Maßnahmen, die allein zur Erhaltung eines erträglichen Fleischpreises für den Verbraucher dienen und nichts mit Bewirtschaftung zu tun haben, als ein rückschrittliches Beginnen glossiert werden können. Bei richtiger Aufklärung hierüber wird folgen, wenn sie genehmigt sind. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, daß in den Verkaufsstellen die amtlichen Preise öffentlich aushängen müssen. Es liegt an der Bevölkerung, die Maßnahmen der Behörden zu unterstützen und die Preise für ihre Einkäufe zu kontrollieren.

Selbstverständlich wäre es nun zu begrüßen und würde unseren Landesbehörden die Arbeit sehr erleichtern, wenn solche Preisbestimmungen auf Bundesebene erlassen und auch durchgeführt würden. Dann wäre es überflüssig, die Grenze eines kleinen Landes, das mit gutem Beispiel vorangehen will, gegen unkontrollierte Fleischtransporte zu sichern. Das Landwirtschaftsministerium sieht seine Aufgabe darin, den Verbraucher vor Ueberforderungen zu schützen und beim Erzeuger für einen gerechten Preis zu sorgen.

- vom 1. August bis 15. April
13. Schnepfenvogel (ohne Regenpfeifer und Triel) vom 1. September bis 15. April
 14. Wilde Enten (ohne Eider- und Kolbente) vom 1. August bis 15. Februar
 15. Wildgänse (ohne Brandgans) vom 16. Juli bis 31. März
 16. Bussarde, Möven und Säuger vom 1. September bis 31. März.
- II. Keine Schonzeit genießen:
1. Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Iltis und wilde Kaninchen,
 2. Fischreiher, Hühnerhabicht, Sperber, Rohrweihe, Haubentaucher, Bläuhuhn, Schwarzdrossel (Amsel).
- III. Alle vorstehend nicht genannten jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.
- IV. Die Gelege und Nester des Federwilds sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der unter II 2 genannten Vogelarten zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Möven-eier dürfen nur bis zum 1. Juni einschließlich gesammelt werden.

Der Vorsitzende: Dr. Schefold.

Verordnung
des Landwirtschaftsministeriums über
Jagdscheine und Jagdscheingebühren vom
30. Sept. 1949.

Auf Grund der §§ 27 und 61, Abs. 1,
des Jagdgesetzes vom 12. Juli 1949 (Reg.-
Bl. S. 279) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines
Jagdscheines ist beim zuständigen Kreis-
jagdamt schriftlich einzureichen.

(2) Zuständig zur Ausstellung eines
Jagdscheines ist das Kreisjagdamt, in des-
sen Bezirk der Antragsteller seinen stän-
digen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller
in Württemberg-Hohenzollern keinen stän-
digen Wohnsitz, so ist das Kreisjagdamt
zuständig, in dessen Bezirk der Antrag-
steller die Jagd ausüben beabsichtigt.

(3) Dem Antrag auf Ausstellung eines
Jagdscheines sind beizufügen:

- a) der Nachweis über den Abschluß einer
Jagdhaftpflichtversicherung (§ 24 Zif-
fer 7 des Jagdgesetzes),
- b) ein Paßlichtbild.

§ 2

(1) Ein Jagdschein darf nur ausgestellt
werden, wenn der Antragsteller eine Jä-
gerprüfung vor einem vom Kreisjagdamt
eingesetzten Prüfungsausschuß erfolgreich
abgelegt hat.

(2) Von der Ablegung der Jägerprüfung
nach Abs. 1 sind befreit Personen, die

- a) nachweislich früher einen Jagdschein
besessen haben,
- b) sich in der vorgeschriebenen Ausbil-
dung für den Staats-, Körperschafts-
oder Privatforstdienst oder für den Be-
rufsjägerdienst befinden, wenn sie ein
Zeugnis ihres Lehrherrn beibringen,
daß gegen die jagdliche Zuverlässigkeit
keine Bedenken bestehen.

(3) Zur Deckung der Unkosten der Jä-
gerprüfung hat jeder, der sich der Prü-
fung unterziehen will, vor ihrem Beginn
eine Prüfungsgebühr in Höhe von 10 DM
an das Kreisjagdamt zu entrichten.

(4) Das Nähere über die Prüfung wird
durch eine Prüfungsordnung des Landes-
jagdamtes geregelt.

§ 3

Die nach § 24 Ziff. 7 des Jagdgesetzes
nachzuweisende Jagdhaftpflichtversiche-
rung ist ausreichend, wenn sie Personen-
schäden in Höhe von mindestens 150 000
DM und Sachschäden in Höhe von minde-
stens 15 000 DM umfaßt.

§ 4

(1) Die Jagdscheingebühr beträgt für
den
Jahresjagdschein 50 DM,
Tagesjagdschein 15 DM.

Für den Rest des Jagdjahres 1949/50 be-
trägt die Gebühr für den Jahresjagdschein
30 DM und für den Tagesjagdschein 15 DM.

(2) Die Gebühr für den Jahresjagd-
schein ist unabhängig von dem Zeitpunkt
der Ausstellung in voller Höhe zu ent-
richten.

(3) Von der Entrichtung der Jagdschein-
gebühren sind im Interesse einer wirk-
samen Bekämpfung des Wildschadens bis
auf weiteres befreit:

- a) die Staatsforstbeamten, die Forstbeam-
ten der öffentlichen Körperschaften,
Privatforstbeamten und forstlichen An-
gestellten, welche die vorgeschriebene
forstliche Ausbildung genossen haben,
sowie Personen, die sich in der hierfür
vorgeschriebenen Ausbildung befinden,
- b) hauptberufliche Jagdaufseher, die ihren
Lebensunterhalt für sich und ihre An-
gehörigen überwiegend aus den Ein-
künften dieser Tätigkeit bestreiten.
- c) Die Gebühren werden von den Kreis-
jagdämtern eingezogen. Im übrigen fin-
den die Art. 17 und 47 der Landesge-

Ausnahmebewilligungen
nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamts ist
nachstehenden Anträgen auf Erteilung
einer Ausnahmebewilligung i. S. des Ein-
zelhandelsschutzgesetzes entsprochen wor-
den:

- 1. Fräulein Lydia Spiegel in Birken-
feld zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle
für Zeitungen und Zeitschriften
unter Ausschluß von solchen der fach-,
kunst- und wissenschaftlichen Richtung
in einem ca. 6 qm großen Kiosk am Hin-
denburgplatz in Birkenfeld zwischen
Geschäftshaus Kull u. Gemeindegewer-
betriebshaus.
- 2. Herr Reinhold Kurz in Nagold zur
Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für
Bürstenwaren (Bürsten, Blocher, Besen,
Pinsel usw.) in einem ca. 18 qm gro-
ßen Verkaufsraum in Nagold, Freuden-
städter Straße 12.

Gegen diese Entscheidungen ist Be-
schwerde an das Wirtschaftsministerium —
Landesgewerbeamt — Tübingen zuständig.
Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen,
vom Tage der Veröffentlichung an gerech-
net, beim Landratsamt einzulegen.

Calw, den 1. November 1949

Landratsamt.

bühnenordnung vom 22. Dezember 1930
(Reg.-Bl. S. 393) Anwendung.

Tübingen, 30. September 1949

Dr. Weiß

Anträge auf Erteilung eines Jagdschei-
nes für den Rest des Jagdjahres 1949/50 kön-
nen ab sofort beim Landratsamt — Kreis-
jagdamt — eingereicht werden. Personen,
die bereits Vordrucke für den Antrag
einer Lizenz zum Erwerb und Besitz von
Jagd Waffen angefordert haben, erhalten die
Vordrucke ohne besondere Anforderung
zugestellt.

Anmeldungen zur Ablegung der Jä-
gerprüfung können erst entgegengenommen
werden, wenn die Prüfungsordnung des
Landesjagdamtes veröffentlicht worden ist.
Der Zeitpunkt wird im Amtsblatt des
Kreises Calw zur gegebenen Zeit mitge-
teilt.

Landratsamt.
— Kreisjagdamt —

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern

Kreisverein Calw

Vermißte in Jugoslawien. Vom
jugoslawischen Roten Kreuz in Belgrad
ging hier der Bescheid ein, daß dort für die
Zeit vor der Kapitulation keine Unterlagen
über Angehörige der ehem. deutschen
Wehrmacht bzw. deren Grabstätten vorlie-
gen. Nach dieser Mitteilung des Chefs der
Informationsabteilung haben weitere An-
fragen in Belgrad keinen Zweck.

Deutsche Kriegergräber in
Holland. Vom Niederländ. Roten Kreuz
(Informations-Bureau) wurde hier mitgeteilt,
daß die dort befindlichen deutschen Kriegs-
gräber durch das Niederländ. Kriegsmini-
sterium im Stand gehalten werden. Von
nachweislich in Holland befindlichen Krie-
gergräbern können Bilder bestellt werden.
Interessenten wollen sich an die Rot-Kreuz-
Geschäftsstelle Calw wenden, wo Näheres
zu erfahren ist.

Herzliche Bitte an die Heim-
kehrer! In letzter Zeit gehen beim Amt-
lichen Suchdienst Calw viele Heimkehrer-
befragungsbogen ein, in denen auf den Rath-
häusern die Heimkehrer zu den Fragen A
bis F meist nur angeben: weiß nichts, —
nichts bekannt, keine Angaben usw. Die
Heimkehrer werden dringend gebeten, sich
zu den Angaben Zeit zu lassen, zu über-
legen, ob sie nicht doch irgendwelche An-
gaben machen können. Denn durch zuver-
lässige Mitteilungen können heute nur die
Heimkehrer über die bisher als „vermißt“
laufenden Männer, Väter, Söhne Aufklärung

Suchdienst

Gesucht werden vom französischen Such-
dienst:

- 1. Vissotskaya, Maria Savelievna, geb.
1921 in Pogochino, Gemeinde Soko-
lichenko, Bezirk Rossonsky, Kreis Po-
lotzky.
- 2. Vissatskaya, Katherine Savaliievna, geb.
1912 in Pogochino, Gemeinde Soko-
lichenko, Bezirk Rossonsky, Kreis Po-
lotzky.
- 3. Joukova, Proskovya, Stepanova.
- 4. Rousinoff, Ivan, Klementievitch, geb.
1924 in Petrovitchi, Gemeinde Teher-
ninsky, Bezirk Perigsky, Kreis Bon-
rouisky.
- 5. Bondareff, Nestor, Tikonovitch, geboren
1903.
- 6. Petrovic, Dusan und Milenna, geb. 15. 5.
1942 und 17. 3. 1935 in Banovce, jugo-
slawischer Staatsangehörigkeit, letzte
Nachricht von 1942; diese 2 Kinder be-
fanden sich 1942 im Lager Jasenowac
und wurden wahrscheinlich von den Be-
satzungstruppen nach Deutschland ver-
bracht.
- 7. Poswolski-Podolski, Roman-Marian, geb.
1936 in Warschau, letzte Nachricht 1944;
das Kind wurde 1944 zuerst nach Poz-
nan, nach Deutschland verschleppt.
- 8. Lysak, Karol, geb. 31. 7. 1938 in Pabia-
nice, wurde 1943 aus dem Waisenhaus
Pabianice fortgenommen
- 9. Philippthenko, Efrem, Ignatovich, ge-
boren 1893.
- 10. Philippthenko, Alexis, Ignatovich, ge-
boren 1908.
- 11. Tankova, Ouliana, Andreevna, geboren
in Perlovitza, Gemeinde Sokolichenko,
Bezirk Rossonsky, Kreis Polotzky.
- 12. Tankoff, Alexandre Andreevitch, geb.
1909 in Perkovitza, Gemeinde Soko-
lichenko, Bezirk Rossonsky, Kreis Po-
lotzky.

Wer Auskunft über vorstehende Perso-
nen geben kann, wolle dies umgehend dem
Landratsamt mitteilen

Die Bürgermeisterämter werden ersucht,
in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststel-
len zu lassen, ob die gesuchten Personen
dort polizeilich gemeldet sind oder waren.
Bei Erfolg ist dies umgehend dem Land-
ratsamt zu melden.

Landratsamt

bringen. Denkt dabei daran, daß für diese
Nachricht — sei sie auch noch so schmerz-
lich — irgendwo in Deutschland eine Frau
oder Familie euch dankbar ist. Auch die
Angehörigen der Heimkehrer werden herz-
lich um Mithilfe gebeten, denn sie wissen
ja selbst, was Warten bedeutet — Die auf
den Rathäusern mit der Befragung Beauf-
tragten werden ebenfalls um ihre Mithilfe
gebeten.

Wer kennt die Eltern oder Ver-
wandten und deren jetzigen Aufenthalt
von nachstehend genannten Kindern: Stop-
fer, Johann, geb. 22. 6. 36 Prag, zuletzt
Oberzell, Kr. Wegscheid; Wagner, Rosalie,
4. 3. 34 Bessarabien, zuletzt in Polen; Weg-
ner, Richard, 5. 11. 38 Belgrad, zuletzt
Camp Maribor, Jugoslawien; Wille, Oskar,
12 Jahre, zuletzt Seestätten Kr. Warte-
brücken; Winkler, Eugen, 27. 11. 36, Posen,
zuletzt Posen; Wisniewski, Anneliese, 18. 1.
37, Pommern, zuletzt Lohme Rügen; von
den 3 Nachstehenden ist nur der Vorname
bekannt: Jürgen, Klaus, 30. 5. 40, zuletzt
Lohme, Rügen; Hermann Josef (Kaiser?),
1. 12. 45, zuletzt Frankfurt a. M.; Siegfried,
8 Jahre, zuletzt Danzig; Jankovic, Joachim,
Robert, 13. 11. 48, Starnberg, zuletzt Starn-
berg. Wer Auskunft geben kann über eines
der Kinder wird herzlich um Mitteilung an
Rotes Kreuz Calw gebeten.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zim-
mer 15, Telefon 244 und 345.

**Bekanntmachung
des Landwirtschaftsministeriums über die
Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung
der Anerkennung als
Hufschmied**

(Gesetz über den Hufbeschlag vom
20. 12. 1940)

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 2. 1. 1950.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 21. 11. 1949 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenaustraße 9, zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Lehrbrief,
2. das Gesellenprüfungszeugnis,
3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied,
4. Geburtsurkunde,
5. selbstgeschriebener Lebenslauf,
6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 15. 12. 1949, 9 Uhr, in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursanwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Die nach § 3, Abs. 3, der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtgebühr beträgt 100 DM.

**Anordnung
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe
bei der Vermahlung von Weizen und
Roggen**

Vom 19. Oktober 1949

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 1935 — Reg. Bl. I S. 1006 — in Verbindung mit den §§ 1, 8 und 9 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft vom 12. 7. 1935 — RNVL S. 388 — sowie auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 11. 8. 1949 — Reg. Bl. S. 311 — wird angeordnet:

§ 1

(1) Zur Deckung der Kosten, die bei der Bewirtschaftung von Getreide und Getreideerzeugnissen entstehen, haben die Mühlen für jede Tonne in der Handlungsmüllerei verarbeiteten Weizen und Roggen eine Abgabe von 1,00 DM zu leisten.

(2) Die Abgabe ist an das Landwirtschaftsministerium nach dessen besonderer Bestimmung zu entrichten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung ab 1. 9. 1949 in Kraft.

Tübingen, 19. Oktober 1949

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium
gez. Dr. Weiß

**Anordnung des Landwirtschaftsministeriums
über Herstellung von Bier
vom 11. Oktober**

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl. I, S. 556) und des Gesetzes über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 11. 8. 1949 (Reg. Bl. S. 311) wird angeordnet:

§ 1

(1) Bier darf mit folgendem Stammwürzegehalt hergestellt und in den Verkehr gebracht werden:

**Bekanntmachung über die Offenlegung
des Liegenschaftskatasters**

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinden Calw, Ortsteil Alzenberg, und Altburg einschl. der Teilgemeinden Oberriedt, Spesshardt, Spindlershof und Weltenschwann wird in der Zeit vom 14. November bis 13. Dezember 1949 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße 19 während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 27. Dez. 1949 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, 7. Nov. 1949

Katasteramt

- Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt bis 2 v. H.
Schankbier mit einem Stammwürzegehalt von 4,5 bis 5,5 v. H.
Lagerbier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 v. H.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 3

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Tübingen, den 11. Oktober 1949

gez. Dr. Weiß.

**Einrichtung einer Kontrollstelle
der Landesversicherungsanstalt Württemberg
in Nagold**

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg hat für die Kreise Calw, Freudenstadt und Horb in Nagold eine Kontrollstelle errichtet.

Dem Kontrollbeamten obliegt die Prüfung der Quittungskarten und Versiche-

**Markterlaubnisgesuch
der Gemeinde Feldrennach**

Die der Gemeinde Feldrennach mit Erlaß des Württ. Wirtschaftsministers — Landesgewerbeamt — in Stuttgart vom 24. Dezember 1942 erteilte Genehmigung zur Abhaltung der nachstehend aufgeführten Vieh- und Schweinemärkte ist abgelaufen:

1. am 3. Dienstag der Monate März, April, August, Oktober und November sowie am 2. Dienstag im Monat Juni j. d. Js. einen Rindviehmarkt;
2. am 3. Donnerstag der Monate Februar, März, April, Mai, August, September, Oktober und November sowie am 2. Dienstag der Monate Juni und Juli j. d. Js. einen Schweinemarkt.

Die Gemeinde Feldrennach sucht um weitere Verlängerung dieser Erlaubnis nach. Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt Calw anzubringen.

Calw, den 20. Oktober 1949

Landratsamt

rungskarten der freiwillig Versicherten, sowie der Invaliden- und Angestelltenversicherungspflichtigen, die ihre Beitragspflicht durch Markenverwendung erfüllen. Die Kontrollen werden auf den Rathäusern durchgeführt. Die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung werden jeweils hiervon rechtzeitig verständigt.

Jeden Montag von 8—12 Uhr und 14 bis 18 Uhr erteilt der Kontrollbeamte in seinem Büro in Nagold, Haiterbacherstraße 31, mündliche Auskunft in allen Versicherungs- und Rentenangelegenheiten der Invaliden- und Angestellten-Versicherung.

Calw, den 2. November 1949

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Straßensperrung

Infolge Bauarbeiten wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 348 in der Ortslage Berneck für Fahrzeuge über 5 t Gesamtgewicht bis auf weiteres gesperrt.

Calw, 7. Nov. 1949

Landratsamt

Besetzung

der Regierungsveterinärstelle in Nagold

Ab 3. November 1949 hat der aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Dr. med. vet. K. Mäder die Regierungsveterinärstelle des Bezirks Calw III mit dem Dienstsitz in Nagold übernommen.

Sein Amtsbereich in allen amtstierärztlichen Belangen erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Oberamts Nagold mit Ausnahme der damals dem Kreis Freudenstadt zugeteilten Gemeinden. Es umfaßt folgende Gemeinden: Stadt Nagold, Altensteig-Stadt, Altensteig-Dorf, Beihingen, Berneck, Beuren, Ebershardt, Ebhausen, Efringen, Egenhausen, Emmingen, Etmannweiler, Gaugenwald, Gültlingen, Haiterbach, Iselshausen, Mindersbach, Oberschwandorf, Pfrondorf, Rohrdorf, Rottfelden, Schönbrunn, Simmersfeld, Spielberg, Sulz, Überberg, Unterschwandorf, Waldorf, Wart, Wenden, Wildberg.

Amts- und Sprechzimmer: Altes Oberamtsgebäude, vorläufiger Fernsprechan-schluß: Rathaus Nagold, Landespolizei-stelle.

Calw, 3. Nov. 1949

Landratsamt

**Bekanntmachung des
Staatl. Gesundheitsamts**

Am Montag, 14. Nov. 1949, hält Herr Sanitätsrat Dr. Sippel, Stuttgart, in Nagold und Calw wieder Sprechstunden für Körperbehinderte ab. In Nagold vormittags von 8—12 Uhr im Staatl. Gesundheitsamt, Hohe Straße 8, und in Calw nachmittags von 14—17 Uhr in der Nebenstelle des Gesundheitsamts, Altbürger Straße 12. Für Wehrdienstbeschädigte sind diese Sprechstunden nicht zuständig.

Stadt Nagold

**Sprechstunden
des Wohnungsamts**

Ab sofort ist das Wohnungsamt Rathaus Zimmer 7 für den Publikums-Verkehr nur noch Montag vormittag 8—12 Uhr geöffnet.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten, diese Zeit einzuhalten.

Nagold, den 3. November 1949

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Calw

Am 3. November 1949, 11.30 Uhr, ist beim unterzeichneten Gericht der Antrag des am 29. 1. 1922 in Karpfenhardt, Kreis Calw, geborenen, daselbst wohnhaften, verheirateten Kaufmanns Kari Erhardt, jun., auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses eingegangen.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Helfer in Steuersachen, Rudolf Hofmann in Calw, Inselstraße 1, bestellt worden.

Calw, 7. Nov. 1949

Steuertermine im Monat November 1949

Bis zum 10. November werden fällig: Lohnsteuer und Wohnungsbaubgabe: Die einbehaltene Lohnsteuer und die Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind spätestens bis 10. November 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen. Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat Oktober 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat Oktober 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Vermögenssteuer: Die Vorauszahlung beträgt die Hälfte des Betrags der Vermögenssteuer auf 10. Mai 1949.

Kraftfahrzeugsteuer: Die Kraftfahrzeugsteuerkarten sind vor ihrem Ablauf zu erneuern.

Bis zum 20. November 1949 wird fällig:

Soforthilfeabgabe: Allgemeine Soforthilfeabgabe der Abgabepflichtigen mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen die 1. Halbjahresrate.

Soforthilfe-Sonderabgabe ein Drittel des festgesetzten Jahresbetrags.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den Fälligkeitsmonat, für jeden weiteren Monat 1% verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben. Die Finanzämter.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Der Herbst beste Pflanzzeit für Obstjungbäume

Der Obstbaumbestand in den Kreisgemeinden bedarf dringend einer Auffrischung. Viele abgewirtschafteten Obstbäume und sogenannte Baumruinen sollten verschwinden und durch Jungpflanzungen ersetzt werden. Desgleichen müssen auf jungfräulichem Gelände größere Gemeinschaftspflanzungen geschaffen werden. Während den Kriegs- und Nachkriegsjahren standen pflanzwürdige Obstjungbäume wenig zur Verfügung. Anstatt abzuwarten, wurden in diesen Jahren auf allen möglichen Wegen der sogenannten Kompensation Obstbäume in meist minderwertiger Ware erstanden, woraus keine zufriedenstellende Obstpflanzung heranwachsen wird.

Um dem Sortenwirrwarr, an dem unser Obstbau auch heute noch krankt, entgegenzutreten, sollte in Zukunft nicht mehr Willkür bei der Pflanzung junger Obstbäume getrieben werden, sondern je nach dem zur Verfügung stehenden Boden und Lage die Obstart und Sorten so ausgewählt werden, daß die Wirtschaftlichkeit der Pflanzung für später auch gewährleistet wird. Es ist deshalb von Vorteil, wenn man vor der Ausführung einer Obstpflanzung den Rat eines erfahrenen Obstbaufachmanns einholt.

Die Kreisbaumwartstelle wird heuer die Vermittlung von Obstjungbäumen über die Gemeindebaumwarte und Bürgermeisterämter übernehmen und es werden die Bäume zum Versand kommen, sobald die Witterung das Herausnehmen derselben ermöglicht.

Da gute Baumschulware immer noch knapp bemessen ist, so wird geraten, das Vordringlichste, was angepflanzt werden soll, anzufordern. Der Bedarf an Steinobst, vor allem Hauszwetschgen, Reineklauden sowie Mirabellen kann voll befriedigt werden, Apfelbäume ebenso. Dagegen gelten Birnbäume noch als Mangelware, und müssen die Bestellungen reduziert oder aber zum Teil bis 1950 zurückgestellt werden. Die Bedarfsgemeinden werden aufgefordert, eventuelle Anträge auf Lieferung von

Württ. Forstamt Langenbrand Brennholz-Verkauf

Am Montag, den 14. November 1949, nachmittags 4 Uhr, kommen im Größeltalwirtschaus der Stadt Pforzheim aus Staatswald Abt. Happey, Kempfenrain, Schnaizrücken, Erzgrube, Hirschplatte, Hirschgarten, Weinsteige, Heinersgärtle, Neurißberg, Baumplatte, Dreispitz, Herrschaftszelken, Rumpelstaig, Langenbrand

100 rm Laub- und 120 Nadelbrennholz zur öffentlichen Abgabe nur an Haushalte und Kleingewerbetreibende des Kreises Calw.

Amtsgericht Calw

— Genossenschaftsregister —

Eintragung vom 3. November 1949:

Band V Nr. 102: Kreisbaugenossenschaft Calw, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Calw. Statut vom 20. Oktober 1949. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks nördlicher Schwarzwald beschränkt. Der Zweck des Unternehmens ist ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften zu verschaffen. Das Unternehmen darf nur die in § 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes und in den Durchführungsvorschriften bezeichneten Geschäfte betreiben.

Obstjungbäumen bei der Kreisbaumwartstelle umgehend einzureichen.

Kreisbaumwartstelle Neuenbürg.

Zuchtvihabsatzveranstaltung in Plochingen

Am 19./20. Oktober fand in der Tierzuchthalle in Plochingen eine gemeinsame Sonderkörnung und Zuchtvihabsatzveranstaltung des Fleckviehzuchtverbandes d. württ. Unterlandes, Ludwigsburg und des Verbandes oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D statt. Es wurden von 91 aufgetriebenen Farren gekört in Zuchtwertklasse II 21 und in Zuchtwertklasse III 58 Farren. Um der Landesrinderzucht nur einwandfreies Vattermaterial, das geeignet ist, die Viehbestände nachhaltig zu verbessern, anzubieten, wurden unter Anlegung eines strengen Maßstabes 12 Farren wegen Form- und Typfehlern nicht gekört. Von den aufgetriebenen 4 Kühen wurden 1 in die Klasse 1b und 3 in die Klasse IIa eingestuft. Bei den Kalbinnen erzielten 2 die Klasse Ib, 7 die Klasse IIa, 6 die Klasse IIb und 4 die Klasse III. Ein Rind wurde mit Klasse Ib bewertet.

Die Qualität der gekörten Farren war hinsichtlich Typ und Körperformen ausgeglichen und bezüglich der Milchleistung ihrer weiblichen Vorfahren gut. Die Gelegenheit, zu absolut erschwinglichen Preisen gute Vattertiere zu erwerben, war außerordentlich günstig. Es ist daher unverständlich, daß die Privatfarrenhalter und Gemeinden von dieser für sie sehr vorteilhaften Marktlage und besten Einkaufsmöglichkeiten, wie sie die Plochinger Zuchtvihabsatzveranstaltungen bieten, nicht vermehrt Gebrauch machen.

Der erzielte Durchschnittspreis für die Farren der Zuchtwertklasse II betrug bei dem Höchstpreis von DM 2320.— und dem Mindestpreis von DM 1040.— im Schnitt DM 1546.—, ein Preis, der sich um den Schlachtpreis eines schweren Altfarren bewegt. Der Durchschnittspreis der III. Klasse-Farren lag mit DM 850.— nur um einen geringen Betrag über dem Schlachtwert der Tiere. Während der Verkauf der Farren der Zuchtwertklasse II verhältnismäßig gut von statten ging, fanden die

In friedensmäßiger Qualität, zum Spülen und Bleichen der Wäsche

Überall erhältlich. Neuer Preis 34 Pfg. das Doppelpaket



Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Farren der Zuchtwertklasse III nur schleppenden Absatz, wobei mehrere Tiere unverkauft blieben. Dieser Umstand gibt insofern zu denken, als hier recht brauchbare Zuchtfarren guter Abstammung zur Schlachtbank gingen, anstatt einen ausgedienten Altfarren zu ersetzen.

Auf die für Gemeinden und Privatfarrenhalter in Plochingen bestehende stets günstige Gelegenheit zur Verbesserung und Verjüngung ihrer Vatterbestände kann nicht ausdrücklich genug hingewiesen werden.

Die weiblichen Tiere erreichten folgende Durchschnittspreise: Klasse Ib DM 1203.—, Klasse IIa DM 1200.—, Klasse IIb DM 1040.—, Klasse III DM 975.— Die nächste Zuchtvihabsatzveranstaltung in der Tierzuchthalle in Plochingen findet am 30. November und 1. Dezember 1949 statt.

Zuchtvihabsatzveranstaltung in Herrenberg am 17. und 18. November.

Bis jetzt sind 100 Zuchtfarren und 25 tragende Kalbinnen und Kühe angemeldet. Die Kaufmöglichkeiten sind angesichts der Futterknappheit besonders günstig. Alle angebotenen Tiere sind frei von Reaktions-tuberkulose. Am Donnerstag, 17. Nov., findet um 13.30 Uhr eine Sonderkörnung der Farren statt. Auch die weiblichen Tiere werden bewertet. Am Freitag beginnt um 9.30 Uhr die Versteigerung.

Kulturwerk Calw

Dienstag, den 15. Novbr., 20 Uhr, Georgenäumsaal „Hoffnung für dieses Deutschland?“ Pfarrer Dr. Geprägs. Karten zu DM —.50 und DM 1.— (Ermäßigungen).

Evangelische Gottesdienste in Calw

22. Sonntag nach d. Dreieinigkeitsfest, 13. November 1949. 9.00 Uhr Christenlehre (Töchter). 9.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann). 10.00 Uhr Gottesdienst i. Krankenhaus (Höltzel). 11.00 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus. 17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Höltzel).

Mittwoch, 16. Nov.: 8.00 Uhr Schülergottesdienst im Vereinshaus. 8.45 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Frauen u. Mütterabend. Donnerstag, 17. Nov.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 12. Nov. 1949, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht, Stadtkirche (Seifert).

22. So. n. d. Dr., 13. Nov. (Kirche geheizt). 8.30 Uhr, Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr, Hauptgottesdienst Stadtkirche (Jäger). 10.30 Uhr, Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr, Gottesdienst Waldrennach (Jäger).

Mittwoch, 16. Nov., Buß und Bettag. 8 Uhr, Frühandacht (Seifert). 20 Uhr, Bußtagsgottesdienst (Jäger). 21 Uhr, Vorbereitung.

Donnerstag, 17. Nov. 20 Uhr, Frauenhilfe (Seifert).

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw Badstraße 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.